

Verpflichtung der Gemeindevertreter/innen:

- Die Gemeindevertreter/innen werden von der/dem Vorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt (§ 33 Abs. 5 GO).
- Die Verwaltung wird dazu die entsprechenden Unterlagen (Niederschrift über die Verpflichtung, Verpflichtung und Merkblatt Datenschutz) mitführen. Die Verpflichtung sind spätestens am Ende der Sitzung unterschrieben an die Verwaltung zurück zu geben.

Zu beachten: § 33 Abs. 5 GO

Neumünster, 28.11.2025

Stadt Neumünster, Fachdienst Steuerungsunterstützung und Kommunikation
- Verwaltungsgemeinschaften -
Im Auftrag

(Krause)